

so rasch; dann soll man Übergangszeiten einführen, in denen eine kurze Verkaufszeit zugelassen ist, die später auch abgeschafft wird.

Vorkäufig kommt aber die Regierung in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu dem Schluß: »Die volle Sonntagsruhe allgemein im Handelsgewerbe durchzuführen, erscheint jedoch zur Zeit noch nicht angängig«. Man wird daher wohl auch für dieses Mal die Hoffnung auf eine vollständige Sonntagsruhe begraben müssen und sehen, was sich mit dem vorgelegten Entwurf anfangen läßt. In der gegenwärtigen Fassung darf er keinesfalls Gesetz werden. Er enthält eine Anzahl bedenklicher Schwächen, deren Beseitigung unbedingt gefordert werden muß, was auch bei einigermaßen gutem Willen der Regierung möglich ist.

Im folgenden sollen die wichtigsten Neuerungen, die der Entwurf bringt, wiedergegeben und einer kurzen Kritik unterzogen werden.

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) nur wie folgt beschäftigt werden:

1. Im Betriebe der offenen Verkaufsstellen ist eine Beschäftigung bis zu drei Stunden zulässig.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für Orte, in denen die Bevölkerung aus der Umgegend an Sonn- und Festtagen die offenen Verkaufsstellen aufsucht, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen.

Die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband kann durch statutarische Bestimmung (§ 142 der Gewerbeordnung) die dreistündige Beschäftigung für alle oder einzelne Gewerbebezüge auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen.

Die Polizeibehörde kann für jährlich sechs, mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden zulassen.

2. Im übrigen Handelsgewerbe kann die höhere Verwaltungsbehörde sowie durch statutarische Bestimmung die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen. Für das Expeditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, insoweit in ihnen Güterversendungen mit Seeschiffen vorgenommen werden, kann in gleicher Weise eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zugelassen werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für jährlich höchstens sechs Sonn- und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet also im Gegensatz zu dem gegenwärtig noch bestehenden Recht zwischen offenen Verkaufsstellen und Kontoren. Für erstere stellt er den Grundsatz der Sonntagsarbeit (nämlich 3 bis 4 Stunden anstatt der bisherigen 5) auf und gestattet deren Einschränkung bzw. Beseitigung, für letztere dagegen stellt er den Grundsatz der Sonntagsruhe auf und gestattet die Einführung kurzer Arbeitszeiten (2 Stunden anstatt der bisherigen 5). Man wird zunächst verlangen können, daß auch für die offenen Verkaufsstellen die Sonntagsruhe als Norm angenommen, dagegen die Einführung kurzer Verkaufszeiten durch Ortsstatut zugelassen wird. An diese Lösung will die Regierung nicht heran. Sie behauptet in ihrer Begründung, daß dann die meisten Gemeinden von ihrem Rechte Gebrauch machen und die Ausnahmen damit zur Regel werden würden. Für die erste Zeit mag das zugegeben werden, für spätere Zeiten nicht, besonders wenn die Entscheidung über die Einführung von Sonntagsverkaufszeiten in die Hand der beteiligten Ladeninhaber gelegt wird, wie das durch die Gewerbeordnung für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses vorgesehen ist. Es ist kein Zufall, daß schon in über 1000 Gemeinden der 8 Uhr-Ladenschluß besteht, dagegen erst in ca. 300 Gemeinden eine Einschränkung der Sonntagsverkaufszeiten. In letzterem Falle erfolgt eben die Entscheidung nicht auf Grund einer Abstimmung der Beteiligten, sondern auf Grund des Urteils von Handelskammern und anderen Körperschaften, auf deren Entschlüsse die Kleinwerbetreibenden meist wenig oder gar keinen Einfluß haben. Für

sich selbst spricht in dieser Hinsicht die in der Gesetzesbegründung enthaltene Mitteilung der Regierung, daß keine der befragten Handelskammern, wohl aber die Mehrzahl der befragten 81 kaufmännischen Vereine für die volle Sonntagsruhe eingetreten seien.

Ähnliche Grundsätze müßten auch bei der Einführung der Sonntagsarbeitsstunden in Kontoren befolgt werden.

Die Zahl der gestatteten Ausnahmesonntage erscheint noch sehr hoch, eine weitere Herabsetzung ist dringend zu wünschen. Es ist durchaus nicht nötig, daß bei jedem Kriegervereinsfest, jedem Zirkuszug, jedem Zeppelinbesuch ein Ausnahmesonntag veranstaltet wird. Auch die hohe Zahl der Beschäftigungsstunden in offenen Läden könnte noch vermindert werden.

§ 2.

Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden, soweit statutarische Bestimmungen erlassen werden, durch diese, im übrigen von der Polizeibehörde so festgesetzt, daß die Beschäftigten am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden. Die Stunden können für verschiedene Gewerbebezüge verschieden festgesetzt werden.

Als Ergänzung zu diesem Paragraphen muß man die Festsetzung einer allgemeinen Schlußstunde fordern, damit es nicht mehr, wie bisher, möglich ist, daß in manchen Orten Sonntagsverkaufszeiten wie 7 $\frac{1}{2}$ —9, 10 $\frac{1}{2}$ —12 und 2—4 Uhr (Ramenz in Sachsen z. B.) angelegt werden. In dieser Hinsicht ist es besonders im Königreich Sachsen sehr schlecht bestellt. Hier haben nicht weniger als 235 Gemeinden noch den 4 Uhr-Sonntagschluß, während 18 weitere Gemeinden sogar noch später schließen. In Preußen ist gegenwärtig schon die Schlußstunde auf spätestens 2 Uhr festgelegt. In das Reichsgesetz glaubte die Regierung diese Bestimmung nicht übernehmen zu können, da die Schlußzeit von 2 Uhr »in mehreren süddeutschen Städten nicht für durchführbar gehalten wird«.

Der eigenartigste Paragraph des Gesetzes ist aber entschieden:

§ 3.

Gewerbetreibende, die den Betrieb ihres Handelsgewerbes am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen und der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht haben, dürfen Gehilfen und Lehrlinge jüdischen Glaubens an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags bis zu fünf Stunden innerhalb ihrer Geschäftsräume mit der Maßgabe beschäftigen, daß diese für den allgemeinen Verkehr in den nicht allen Geschäften freigegebenen Stunden geschlossen bleiben. Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Nun, ich glaube, man braucht kein Prophet zu sein, um diesem Paragraphen ein rasches, schmerzloses Ende vorauszusagen. Wo bleibt denn hier der Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen? Werden nun nicht auch die strenggläubigen Katholiken, die doch auch eine Anzahl besonderer Feiertage feiern, die auf Sonnabende fallen können, Ausnahmen verlangen? Wie kommen die christlichen Geschäfte zu einer derartigen Zurücksetzung? Eine solche liegt zweifellos vor. Bekanntlich endet der Sabbat schon am Sonnabend gegen Abend. Dann können aber die strenggläubigen Juden noch bis in die Nacht hinein arbeiten und noch extra am Sonntag. Dadurch erhalten sie vor ihren christlichen Konkurrenten einen Vorsprung, dessen Folge sein wird, daß diese Himmel und Hölle in Bewegung setzen werden, um auch ihrerseits eine Sonntagsarbeitszeit zugestanden zu bekommen. Dann dürfte der Sonntagskontorschluß noch weniger als jetzt vorkommen. Es muß auffallen, daß die Regierung zur Begründung dieses Paragraphen auf die Gesetze Englands und der Vereinten Staaten zurückgreift. Hätte sie das bei den anderen Paragraphen auch getan, dann hätten wir wohl einen ganz anderen Gesetzesentwurf vor uns. Auch das Beispiel der Stadt München, wo die Israeliten gegenwärtig schon eine ähnliche Vereinstimmung genießen, darf nicht für das ganze Deutsche Reich maßgebend sein.

Die folgenden Paragraphen enthalten im wesentlichen Wiederholungen der jetzt schon geltenden, in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen, Strafvorschriften usw. Von größerem Interesse ist die neue Bestimmung des

§ 15.

Den Gehilfen im Sinne dieses Gesetzes sind die Prokuristen nicht zuzurechnen.